



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0021-07-20

= RSS-E 15/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Dr. Helmut Tenschert, Mag. Thomas Tiefenbrunner, Rolf Krappen und Dr. Franz Kisielewski in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 11. Oktober 2007 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Dem Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, Deckung aus der Leitungswasserversicherung im vollen Umfang (€ 917,83) zu gewähren.

Begründung

Der Antragsteller ist Eigentümer der Liegenschaft [REDACTED] [REDACTED] auf der sich zwei Gebäude befinden. Für diese schloss er bei der antragsgegnerischen Versicherung unter anderem eine Leitungswasserschadenversicherung mit „Exklusivschutz“ zu Polizzennr. [REDACTED] ab. Der Versicherungsvertrag war am 12.4.2007 aufrecht. Unter dem Titel „Leitungswasserversicherung“ befindet sich auf Seite 7 folgender Text in den Versicherungsbedingungen (Tabelle nachgebildet):

„Teil B – Leitungswasserversicherung

Artikel 2

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind folgende Gefahren und Schäden

	Basis	Komfort	Exklusiv
Leitungswasseraustritt	✓	✓	✓
Versicherte Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes	Zu- und Ableitungsrohre	Zu- und Ableitungsrohre	Zu- und Ableitungsrohre
Versicherte Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes am Versicherungsort	Zuleitungsrohre	Zuleitungsrohre	Zu- und Ableitungsrohre
Rohrbruch mit Rohrsatz bis	2 lfm	6 lfm	10 lfm
Frostschäden mit Rohrsatz bis	2 lfm	6 lfm	10 lfm
Korrosionsschäden mit Rohrsatz bis	---	6 lfm	10 lfm
Dichtungsschäden, Schäden an Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsbehebung	---	✓	✓
Keine Meldepflicht wasserreicher Anlagen, siehe Pkt. 4.	---	✓	✓

Leitungswasseraustritt ist das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen / nachgeordneten Einrichtungen.

Rohrbruch ist ein Bruchschaden ohne Mitwirkung von Frost, Korrosion oder Abnutzung

- an versicherten, wasserführenden Rohrleitungen lt. Tabelle am Versicherungsort lt. Police.

(...)

Korrosionsschäden sind Schäden ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache

- an versicherten, wasserführenden Rohrleitungen lt. Tabelle am Versicherungsort lt. Police.

2. Versichert sind Schäden, an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Auswirkung dieser versicherten Gefahren
- durch die unvermeidliche Folge aus diesen Ereignissen und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei

Bei **Dichtungsschäden** werden die Kosten für die Behebung schadhafter Dichtungen an versicherten, wasserführenden Rohrleitungen ersetzt.

(...)

Bei **Verstopfungsbehebung** werden die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an versicherten, wasserführenden Rohrleitungen ersetzt.“

Teil D der Bedingungen enthält allgemeine Bestimmungen zur Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarversicherung. In Artikel 9, der sich auf Seite 16 befindet, sind die Sicherheitsvorschriften genannt, die der Versicherungsnehmer einhalten muss. Unter der Rubrik „Leitungwasserversicherung“ ist angeführt: „Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, vor allem wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand zu halten.“

Am 12. April 2007 ereignete sich in einem der beiden oben erwähnten Gebäude im Anschlussbereich an einem Windkessel ein Rohrbruch samt Wasseraustritt. Das gebrochene Rohr war verrostet und hielt dem Wasserdruck nicht mehr stand. Die schadhafte Stelle befand sich nicht im ummauerten Teil dieses Rohres, sondern stellte den Anschluss zum Windkessel dar. Bei der Reparatur stellte sich heraus, dass weitere 4,5 lfm Rohr ebenfalls verrostet bzw. zugerostet waren und ihr Austausch erforderlich war. Inwieweit eine Verkalkung zusätzlich vorlag, konnte nicht erhoben werden. Diese Reparatur wurde von der Fa. Kindermann durchgeführt und am 26.4.07 unter dem Titel „Rohrbruch behoben“ wie folgt verrechnet:

Pos	Bezeichnung	MengeMEH	Einzelpr.	Gesamtpr.
1	Kelit-Hit Sanitaerrohr K00 32x5.4mm (Stg. 4)	1,14 Stk	24,65	28,10
2	Kelit-Hit UebergangKI15 AG 32x 1'	4 Stk	15,87	63,48
3	Kelit-Hit Winkel K20 90 Gr. 32mm	5 Stk	2,15	10,75
4	Kelit-Hit T-Stueck K30 32mm	2 Stk	2,51	5,02
5	Kelit-Hit Hollaender K55 AG 32x 1'	1 Stk	28,59	28,59
6	Rehau Cliphalschale 32x4.4mm (L.3m) Nr. 138063	1 Stk	7,56	7,56
7	Reduktion Fig.4-3241 5/4' x 1' Rotg.	3 Stk	6,51	19,53
8	Stopfen Fig.4-3290 1' Rotg.	2 Stk	6,11	12,22
9	Winkel Fig.6-3090 (612) 1' mssg.	1 Stk	13,47	13,47
10	Reduktion Fig.6-3241 6/4x5/4' mssg.	2 Stk	14,07	28,14
11	Doppelnippel Fig.6-3280 (522) 1' mssg.	2 Stk	5,50	11,00
12	Dicht-, Klein- und Befestigungsmaterial			95,00
13	Partie-Montagekosten normal	5,50Std	66,00	363,00
14	Fahrtenpauschale Zone 6 (30km)	1 Stk	79,00	79,00

	Zwischensumme		EUR	764,86
	20 % Mehrwertsteuer von 764,86		EUR	152,97
	G E S A M T S U M M E		EUR	917,83

Der Antragsteller begehrt, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, ihm den oben genannten Rechnungsbetrag zu refundieren. Die antragsgegnerische Versicherung beantragte sinngemäß die Zurückweisung dieses Schlichtungsantrages. Dem Ablehnungsschreiben vom 25.4.07 ist zu entnehmen, dass sie sich auf den Standpunkt stützt, dass nur Armaturen bzw. an die Leitung angeschlossene Einrichtungen erneuert wurden. Im Zuge der Erhebungen der Schlichtungsstelle erklärte der zuständige Sachbearbeiter der antragsgegnerischen Versicherung, [REDACTED], es liege kein Rohrbruch im Sinne der Bedingungen vor, es könne zwar den Angaben des Versicherungsnehmers, dass Wasser ausgetreten sei, nicht widersprochen werden, es sei das Wasser aber an einer schadhafte Dichtung ausgetreten. Gedeckt seien nur die Kosten der Dichtungsbehebung und die Beseitigung von Wasserschäden. Im Übrigen seien die Anlagen offenbar nicht ordnungsgemäß gewartet worden.

Der von der Versicherung zur Schadensbesichtigung herbeigezogene Sachverständige hat nur die vor dem Gebäude liegenden beschädigten Rohrleitungen gesehen. Er konnte über Rückfrage der Schlichtungsstelle nicht bestätigen, ob ein Rohrbruch oder ein Dichtungsschaden vorlag. Auch der von der Schlichtungsstelle befragte Versicherungsnehmer konnte keine Wahrnehmungen darüber angeben. Der den Rohrbruch beseitigende Monteur der [REDACTED] gab der Schlichtungsstelle gegenüber telefonisch an, dass ein zum Windkessel führendes verzinktes Eisenrohr zufolge Verrostung geborsten sei. Nachdem [REDACTED] die einzige Person ist, die den Schaden besichtigt und beseitigt hat, liegen keine diesen Angaben widersprechenden Beweismittel vor.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen (§§ 914 ff ABGB) auszulegen. Die Auslegung hat sich am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren (RIS-Justiz RS0050063), wobei die einzelnen Klauseln, wenn sie – wie hier – nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf ihren Wortlaut auszulegen sind (RIS-Justiz RS0008901) und stets der einem objektiven Beobachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen ist (7 Ob 94/06h; 7 Ob 231/04b; 7 Ob 58/05p mwN uva).

Nach objektiven Gesichtspunkten als unklar aufzufassende Klauseln müssen daher so ausgelegt werden, wie sie ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer verstehen musste, wobei Unklarheiten im Sinne des § 915 ABGB zu Lasten des Verwenders der AVB, also des Versicherers gehen (7 Ob 81/06x; 7 Ob 262/05p mwN).

Im vorliegenden Fall geht das Leistungsversprechen der Leitungswasserversicherung über die Behebung üblicher Leitungswasserschäden hinaus, weil vom Exklusivschutz Korrosionsschäden bis zu 10 lfm Rohr mit umfasst sind. Der Versicherer verspricht daher nicht nur den Austausch des geborstenen Rohrstückes, aus dem das Wasser austrat, sondern darüber hinaus 10 lfm Rohrsersatz von noch nicht geborstenen, aber korrodierten Rohren, dies ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache. Ein derartiger Schadensfall lag beim Antragsteller vor. Dass nur ein Dichtungsschaden eingetreten ist, konnte nicht erhoben werden. Der Vorwurf der Wartungspflichtverletzung wurde nicht näher konkretisiert und es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Verpflichtung in

Artikel 9 an einer Stelle erfolgte, wo sie nicht erwartet wurde und ob sie einem Konsumenten auch transparent ist. Daher war dem Antrag stattzugeben.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Ekkehard Schalich

11. Oktober 2007